Das Öffentlichkeitsmoment in Wertpapieren

Auszug aus einer Schrift
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von
FRITZ KRONHEIM
Referendar in Glogau.

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Rosenstock.

1925
Buchdruckerei C. Altmann, Glogau, Mohrenstrasse 6

Die Arbeit macht es sich zur Aufgabe, zu einer Lösung der Frage zu kommen, ob die in Wertpapieren enthaltenen Willenserklärungen in gleicher Weise anfechtbar sind wie alle übrigen Willenserklärungen oder ob das Oeffentlichkeitsmoment jener Erklärungen ein Gebundensein des Erklärenden erfordert und herbeiführt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Erklärungen, die an eine bestimmte Person oder Personenmehrheit gerichtet sind und solchen, die sich an die unbegrenzte Oeffentlichkeit wenden. Unter diesen bedürfen die Erklärungen zum Handelsregister sowie die Erklärungen, die auf Schaffung von juristischen Personen gerichtet sind, besonderer Erwähnung. Rechtsprechung und Literatur drängen dahin, derartige Erklärungen an die Oeffentlichkeit als unanfechtbar anzusehen und den Erklärenden unbedingt haften zu lassen.

Die Erklärungen in Umlaufswertpapieren, die hier allein von Interesse sind, sind keine Erklärungen an den Einzelnen, aber auch keine Erklärungen an die unbegrenzte Oeffentlichkeit; es handelt sich vielmehr um Erklärungen, die an in der Oeffentlichkeit stehende Einzelpersonen gerichtet sind.

Der wesentliche Zweck der Umlaufspapiere ist der Dienst für den Verkehr. Die §§ 796 B.G.B, 364 H.G.B., Art. 82 W.O., § 18 Schek. G. werden diesem Zweck gerecht, indem sie den gutgläubigen Besitzer gegen Einreden des Schuldners sichern, während § 794 B.G.B. sogar den gutgläubigen Erwerber einer gegen oder ohne den Willen des Schuldners in Verkehr gelangten Inhaber-Schuldverschreibung schützt. Die §§ 796 B.G.B., 364 H G. B. Art. 82 W. O., § 18 Schek. G. unterscheiden zwischen sachlichen und persönlichen Einwendungen. Bei der Erörterung der Frage, ob das Oeffentlichkeitsmoment ein Gebundensein an die Erklärung verlangt, und der weiteren Frage, welche Einwendungen dennoch zulässig sind, interessieren naturgemäss nicht die persönlichen, sondern nur diejenigen Einwendungen, die jedermann entgegengesetzt werden können.

Als wichtigste Einwendung dieser Art ist die Einwendung des mangelnden Begebungsvertrages anzusehen, die mit der umstrittenen Frage der Entstehung der Verpflichtung aus einem Wertpapier in innigem Zusammenhange steht. Vom Standpunkt der Kreationstheorie ist diese Einwendung nicht haltbar, weil ja nach ihr die Verpfichtung mit und im Sinne der Ausstellung geschaffen, weil in der Ausstellung schon ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Versprechen zu erblicken sei. Aber auch die Anhänger der Emissions- und Vertragstheorie (Reichsgericht) verwerfen, obwohl sie grundsätzlich der Auffassung sind, dass zur Entstehung der Wertpapierverpflichtung ein Vertrag erforderlich sei, aus Gründen des Verkehrsinteresses dem gutgläubigen Dritterwerber gegenüber die Einrede des mangelnden Begebungsvertrages (R. G. 5,82; 77,140; 87,367). Und dies mit Recht. Denn der Erklärende begibt sich freiwillig in Gefahr, er unterwirft sich mit der Ausstellung der bestehenden Rechtsordnung.

Auch bezgl. der übrigen Einreden steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass sie der gutgläubigen Oeffentlichkeit gegenüber versagt sind. Die Einrede der vertragswidrigen Ausstellung eines Blanketts verwirft das R. O. H. G. in den Entscheidungen 6,47; 7,722 und 23,211. Zu den gleichen Ergebnissen kommt das Reichsgericht in den Entscheidungen 2,97; 8,57 und 65,411. Die Einrede der Simulation und der Arglist versagt das R. O. H. G. in Bd. 6,61 und das R. G. in Bd. 78,154. In Bd. 74,193 weist das R. G. den Einwand der auftragswidrigen Ausstellung seitens eines Vertreters zurück, während es in Bd. 54,387 trotz Verfälschung eines Wechsels die die Verpflichtung nach Massgabe des echten Wechselinhalts bestehen lässt.

Die Ansichten der Literatur zu dieser Frage gehen freilich noch erheblich auseinander. Nach Plank ist die in der Ausstellung liegende Willenserklärung nach Massgabe der §§ 119 und 123 B. G. B. anfechtbar wie jede andere Willenserklärung; nach Staub begründen Betrug, Drohung und Irrtum exceptiones in rem, die jedermann gegenüber geltend gemacht werden können. Die herrschende Meinung freilich (Brunner, Jakoby, Gierke, Oertmann) steht in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass in allen diesen Fällen der Verkehr, die Oeffentlichkeit geschützt werden müsse, dass die Erklärungen daher allein nach objektiven Gesichtspunkten ausgelegt und die Einreden dem Schuldner versagt werden müssen.

Die Gründe, die die Literatur und die Rechtsprechung zu der Feststellung des Einredeausschlusses veranlassen, sind mannigfacher Art. Brunner begründet ihn mit dem öffentlichen Glauben, Jakoby mit dem Rechtsschein der Wertpapiererklärung, Riesser mit der Pendenztheorie, nach der ein Vertrag erst zwischen Aussteller und dem die Forderung geltend machenden Gläubiger zustande kommt, Thöl und Goldschmidt mit der Subsumierung der Wertpapiererklärung unter die Normen des Vertrages zu Gunsten Dritter, Rümelin mit der Abstraktheit der Wertpapiere, Brütt mit einer besonderen Ordreabstraktion. Alle diese Erklärungen scheitern jedoch aus den in der Arbeit selbst dargelegten Gründen.

Der wahre Grund, warum die Erklärungen in Wertpapieren sich von den übrigen Willenserklärungen durch die erschwerte Anfechtbarkeit unterscheiden, ist darin zu erblicken, dass der Erklärende weiss, dass seine Erklärung nicht nur für den unmittelbaren Kontrahenten Geltung hat, sondern für die gesamte Oeffentlichkeit. Es steht also dem Interesse der Einzelperson das Interesse des Verkehrs, das Interesse der Wirtschaft gegenüber. Die Oeffentlichkeit ist zu schützen. Das Oeffentlichkeitsmoment, das allen Erklärungen in Umlaufspapieren innewohnt, fordert gebieterisch Aufrechterhaltung der Erklärung.

In der Literatur wird dieser Grund insbesondere von Müller-Erzbach verfochten. Auch einige R.O.H.G. und R.G. Entscheidungen deuten als Grund des Einredeausschlusses die Abwägung der sich gegenüber stehenden Interessen an (R. O. H. G. Bd. 17,154; 23,212. R. G. 2,99; 14,24; 87,368).

Auch in der neuesten Gesetzgebung ist auf das Oeffentlichkeitsmoment der Umlaufspapiere Rücksicht genommen. (vergl. das Industriebelastungsgesetz vom 30. August 1924 und dessen Durchführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1924).